

beschließenden Gesetzentwürfe, deren Bedeutung für die Gesellschaft und die Persönlichkeitsentwicklung so außerordentlich groß ist.

Das Ziel - Straftaten zu verhindern

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß stellte fest: Die Prüfung der Gesetzentwürfe hat ergeben, daß zum ersten Mal in Deutschland, in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat, das gesamte System und jede Bestimmung unseres Strafrechts zutiefst davon durchdrungen sind, Straftaten zu verhindern. Unser neues Strafgesetzbuch und die anderen Gesetze, über die wir heute zu beschließen haben, werden nicht geschaffen um des Strafes willen, sondern in letzter Konsequenz mit dem Ziel, Straftaten aus dem Leben der Gesellschaft auszumerzen.

Das schließt nicht aus, sondern setzt vielmehr voraus, daß die Grundlagen dieses humanistischen Strafrechts, unsere sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, der Frieden und das Leben unserer Bürger, besonders in Anbetracht der Gefährlichkeit des westdeutschen Imperialismus auch durch nachdrückliche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuverlässig geschützt werden. Wo wir uns jedoch sonst als Staat und Gesellschaft mit der strafbaren Handlung eines Bürgers auseinanderzusetzen haben, tun wir das mit dem erklärten Ziel, diesen Bürger so zu erziehen, daß er einen festen Platz in unserer sozialistischen Gemeinschaft findet. Er wird nicht bestraft, um ausgeschlossen zu werden, sondern um letztlich gewonnen zu werden für die sozialistische Gesellschaft, um auch sein Denken und Handeln mit dem Denken und Handeln der Millionen Bürger unseres Staates, die für den Sozialismus arbeiten und leben, in Übereinstimmung zu bringen. Zu solch einer Strafpolitik gibt uns unser neues Strafrecht selbst alle Möglichkeiten, weil wir mit ihm dem positiven Handeln aller Bürger den Weg öffnen, um Straftaten und ihre Folgen für die Gesellschaft und den einzelnen zu verhindern.

Ein solches Strafrecht können wir nur schaffen, weil im Prozeß der gesellschaftlichen Veränderungen, die wir im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik seit 1945 vollzogen haben, die erforderlichen objektiven und vor allem auch subjektiven Grundlagen dafür heranreiften. Aus unserer gesellschaftlichen Ordnung erwächst die Übereinstimmung der grundlegenden Interessen der Bürger und ihres Gerechtigkeitsinnes mit den Interessen des Staates und seinen Bestrebungen nach Gesetzmäßigkeit und Gerechtigkeit. Das geschieht nicht von selbst und nicht konfliktlos, sondern durch die bewußte Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen in allen Bereichen des Lebens. Dadurch erfassen immer mehr Bürger unseres Staates ihr Verhältnis zueinander und zur Gesellschaft richtig, regeln ihr Handeln entsprechend und wirken selbst initiativreich und verantwortungsbewußt daran mit, Gerechtigkeit im Großen wie im Kleinen walten zu lassen.

Unser Ausschuß und — ich glaube das hier feststellen zu dürfen — alle anderen Ausschüsse unseres Hohen Hauses konnten sich bei der Vorbe-